

AN Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 7
Per email: speicherumlage@bnetza.de

BK7-22-052: Stellungnahme von ENGIE Deutschland AG zur Konsultation zur Ausgestaltung der Umlage nach § 35e EnWG

ENGIE bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Vorab möchten wir zu bedenken geben, dass die Einführung zum 1.10.22 sehr kurzfristig ist. Wir sehen es als sehr problematisch an, dass zusätzlich zu den exponentiell gestiegenen Gaskosten eine weitere Umlage an die Kunden verrechnet werden soll. [REDACTED] Wir würden es daher begrüßen, wenn diese erst zum nächsten Gaswirtschaftsjahr mit Beginn des 1.10.23 allokiert würde. Dann wäre die Höhe der Kosten und Erlöse deutlich besser bekannt, aufwändige Nachverrechnungen und Korrekturen wären obsolet.

Folgende Punkte möchten wir folgend aufgreifen:

Umlageberechnungszyklus

Aus unserer Sicht ist Planbarkeit der wichtigste Punkt. Daher empfehlen wir, die Umlage konstant zu halten. Im Nachgang rückwirkend Korrekturen bei Kunden vorzunehmen, halten wir für nicht sinnvoll. THE ist der Großteil der Kosten bereits vor Einführung der Umlage bekannt. Daher ist es aus unserer Sicht möglich die Gesamtkosten genau zu bestimmen. Eine Anpassung der Umlage sollte höchstens einmal pro Jahr stattfinden dürfen, damit die Entgelte für die Kunden planbar sind. Eine zu häufige Anpassungsmöglichkeit der Umlage führt dazu, dass feste Kundenpreise teure Risikoaufschläge beinhalten würden. Das wäre ineffizient.

Umlagefähige Menge

ENGIE empfiehlt, die Allokation der Kosten analog der Regulenergieumlagen vorzunehmen. Das von der BNetzA auf Basis des von THE entwickelten Modells ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht. In der Gesetzesbegründung selbst steht, dass die Kosten von den (deutschen) Endverbrauchern zu zahlen ist. Mit der Einbeziehung von Grenzübergangspunkten ist dies nicht erfüllt. Die Verbraucher aus anderen Europäischen Ländern würden dann die Kosten der Versorgungssicherheit in Deutschland mitfinanzieren. Hinzukommend wurde erst vor kurzem im europäischen Gasspeichergesetz festgelegt, dass die Mitgliedstaaten die Kosten für die Speicherbefüllung selbst zu tragen haben. Ausnahmen ist ein über das burden sharing explizit angelegter Mechanismus. Diese würden ausgehebelt werden. Das lehnt ENGIE ab und schlägt vor, die Kosten nur auf die ausgespeiste Menge an SLP- und RLM-Entnahmepunkten vorzunehmen.

h bis j: Umgang mit Überschüssen / Abwicklung des Umlagekontos am Ende der Laufzeit / Umgang mit Nachforderungen und Verbindlichkeiten von THE gegenüber BKV nach dem 31.03.2025

ENGIE sieht der Rückabrechnung kritisch entgegen. Bisher sind diese mit einem hohen manuellen Aufwand für die Bearbeitung und Zuordnung der Geldbeträge notwendig. Oft bestehen die Lieferverträge nicht mehr, so dass fraglich ist wie diese zugeordnet werden können. Wir empfehlen den Verzicht auf eine Rückrechnung und Korrektur und stattdessen analog der EEG-Umlage einen Ausgleich der Differenzen mit der Umlage des Folgejahres.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.